

Vorblatt und Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, hat die Landesregierung die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus alle sieben Jahre festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 (A, B, C und D) einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz).

Gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Tourismusgesetz ist die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus an folgenden Maßzahlen zu messen:

1. siebenjähriger Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl);
2. Anteil an der Nächtigungszahl (Z. 1) pro Einwohner dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
3. Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

Gemäß § 3 Abs. 5: Eine Tourismusgemeinde kann nach Erlassen einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 auf ihren begründeten Antrag von der Landesregierung durch Verordnung in eine höhere oder niedrigere Ortsklasse eingestuft werden, wenn die Tourismusgemeinde wegen Änderungen in der Qualität des Tourismusangebotes, der Zahl der Tourismussaisonen oder der Art des Tourismus der beantragten Ortsklasse entspricht.

Gemäß § 3 Abs. 6: Vor Antragstellung gemäß Abs. 5 hat die Gemeinde eine Befragung aller bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 durchzuführen und das Ergebnis dieser Befragung dem Antrag anzuschließen. Eine Befragung ist auch durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel der bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder verlangt wird.

Die Gemeinde **Stambach** hat mit Eingabe vom 31. Juli 2014 den Antrag hinsichtlich einer Umstufung von der Ortsklasse „C“ in die Ortsklasse „B“ eingebracht, welcher den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

2. Inhalt:

Die Gemeinde Stambach (Bezirk Hartberg-Fürstenfeld), wurde mit der Ortsklassenverordnung LGBl. Nr. 102/2009 in die Ortsklasse „C“ eingestuft.

Derzeit ist die Ortsklassenverordnung vom 7. Dezember 2009, LGBl. Nr. 102/2009, für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2016 in Kraft.

Die Gemeinde Stambach wird mit 01. Jänner 2015 mit der Gemeinde Grafendorf bei Hartberg vereinigt. Die Gemeinde Grafendorf bei Hartberg ist eine Tourismusgemeinde in der Ortsklasse „B“, die Gemeinde Stambach ist eine „C“ Gemeinde. Da die Gemeinde Stambach eine „C“ Gemeinde ist, besteht gemäß § 3 Abs. 5 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 die Möglichkeit einer Umstufung von der Ortsklasse „C“ in die Ortsklasse „B“.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorliegende Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.